

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

49. Jahrgang – 10. März 2021 – Nr. 06

Satzung für die Ausgestaltung der Lehre und des Prüfungswesens in Zeiten
der Corona Pandemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Corona-Satzung TH OWL)

vom 10. März 2021

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Satzung für die Ausgestaltung der Lehre und des Prüfungswesens in Zeiten
der Corona Pandemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Corona-Satzung TH OWL)**

vom 10. März 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Hochschulgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 377), sowie durch Art. 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich (GV. NRW. S. 1110) und der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 298), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 10. Februar 2021 (GV. NRW S. 190) hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Lehrveranstaltungen
- § 3 Prüfungen
- § 4 Entscheidungsbefugnis
- § 5 Wechsel der Durchführungsart oder der Prüfungsform
- § 6 Anmeldung zu Prüfungen
- § 7 Online-Klausuren (als Abgabe)/Online -E-Klausur (mit oder ohne Aufsicht)
- § 8 Online-Vertrauensklausur
- § 9 Mündliche Prüfungen/Kolloquien via Fernkommunikation
- § 10 Online-Ausarbeitung
- § 11 Kombinierte Prüfungsformen
- § 12 Schriftliche Ausarbeitung
- § 13 Abschlussarbeiten
- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Art und Weise der Lehrveranstaltungen sowie die Durchführung von Prüfungen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und gilt während des gesamten Zeitraums der Corona Pandemie. Die Regelungen in dieser Satzung gehen denen der jeweiligen Prüfungsordnung eines Studiengangs der Technischen Hochschule OWL vor. Sofern keine abweichende Regelung nach dieser Satzung getroffen wird, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen fort.

§ 2

Lehrveranstaltungen

- (1) Abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern sind alle Lehrveranstaltungen bis auf weiteres durch geeignete Lehrformate auf Distanz in digitaler Form durchzuführen. Hierbei gilt § 4 entsprechend. Das Präsidium kann auf Antrag der Lehrenden für bestimmte Lehrveranstaltungen genehmigen, dass die Durchführung in Präsenz möglich ist.
- (2) Die digitale Form der Lehrveranstaltung wird durch die Lehrenden festgelegt (z.B. synchrone Lehrangebote d.h. Online-Videokonferenzen oder das zur Verfügungstellen asynchroner selbsterstellter Lehrmaterialien). Werden Lehrveranstaltungen mittels Online-Videokonferenzsystem angeboten, ist das Freischalten der Videofunktion durch die Studierenden stets freiwillig. Die visuelle Präsenz erleichtert jedoch den kommunikativen Austausch beim gemeinsamen Lernen und Lehren und wird daher während der Online-Videokonferenzen begrüßt. Bei derartigen digitalen Veranstaltungen gelten dieselben angemessenen Umgangsformen und Verhaltensregeln wie in Präsenzveranstaltungen. Der bzw. die Lehrverantwortliche kann Teilnehmer auffordern, störendes Verhalten zu unterlassen und bei Zuwiderhandlung die störenden Personen von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.
Online-Lehrveranstaltungen sollen mittels der von der Hochschule freigegebenen und bereitgestellten Online-Videokonferenzsysteme¹ angeboten werden, da nur für diese die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die Hochschule geprüft wurde.
- (3) Eine Verschiebung von geplanten Lehrveranstaltungen in ein späteres Semester kann nur in besonderen Fällen erfolgen. Sie muss beim Präsidium unter Angabe von Gründen beantragt und von diesem genehmigt werden.

¹ siehe Anlage

- (3) Praxissemester und Praktika bei einem Dritten können verschoben werden. Die Entscheidung hierüber trifft die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 3

Prüfungen

- (1) Prüfungen, die eine Präsenz in der TH OWL erforderlich machen, sollen um das Fortkommen im Studium zu ermöglichen, durch andere oder digitale Prüfungsformen unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften ersetzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei einer Prüfung um eine Wiederholungsprüfung handelt. Prüfungen, die mittels eines Online-Videokonferenzsystems beaufsichtigt werden, sollen mittels der von der Hochschule freigegebenen und bereitgestellten Systeme¹ abgewickelt werden.
Das Präsidium kann auf Antrag der Prüfenden die Durchführung für bestimmte Prüfungen in Präsenz genehmigen.
- (2) Als andere Prüfungsformen gelten die neben den bereits in den Prüfungsordnungen sowie Modulhandbüchern verankerten Prüfungsformen. Prüfungsformen, die üblicherweise in Präsenz angeboten werden, können nach Maßgabe von §§ 7 – 10 digital durchgeführt werden.
- (3) Bei digitalen Prüfungen kann die Identitätsfeststellung mittels eines von der Hochschule bereitgestellten Online-Videokonferenzsystems erfolgen, wobei mit der Übertragung des Video- und Audiosignals personenbezogene Daten verarbeitet werden (keine automatisierte Gesichtserkennung, sondern manueller Abgleich von Ausweis und Gesicht durch Aufsichtsperson).
- (4) Sofern in einem Modul eine von der jeweiligen Prüfungsordnung bzw. Modulhandbüchern abweichende Prüfungsform oder eine digitale Prüfung nach §§ 7 – 10 angeboten wird, ist die Bearbeitungszeit bzw. die Dauer der Prüfung und der Abgabeort bzw. Abgabeart jeweils festzulegen und den Studierenden bekanntzugeben. Von der Bearbeitungszeit bzw. der Dauer einer Prüfung und dem Abgabeort bzw. der Abgabeart, die nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung angeboten wird, kann für alle Studierenden eines Prüfungsdurchgangs abgewichen werden.
- (5) Prüfungsleistungen, die ab dem Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nach der einschlägigen Prüfungsordnung **endgültig nicht bestanden** werden, gelten als nicht unternommen und können einmal wiederholt werden. Dies gilt nicht im Falle einer Täuschung. Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum 5. Tag vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Eintragung in HIS POS möglich. Bis zum 5. Tag vor Beginn der Prüfung kann der Rücktritt per Mail gegenüber dem jeweiligen Prüfungsamt erklärt werden. Nachweise durch die Studierenden sind für diese Fälle

nicht zu erbringen. Wird der Rücktritt später erklärt, gelten die Regelungen des jeweiligen Studiengangs; insbesondere die Art und Weise des Nachweises einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit.

- (6) Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen können ausgesetzt werden. Dies darf nur für die gesamte Prüfungskohorte erfolgen.
- (7) Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelten Höchstfristen für die Mitteilung von Bewertungen von Prüfungen können abweichend geregelt werden.
- (8) Es muss sichergestellt sein, dass mit der anderen Prüfungsform im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen abgefragt werden und der Workload unverändert bleibt.

§ 4

Entscheidungsbefugnis

- (1) Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern, welche andere oder digitale Prüfungsform für das jeweilige Modul eines Studiengangs angeboten wird. Wenn keine Einigung hergestellt werden kann, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende nach Beratung mit dem Dekanat. Gleiches gilt für die Bearbeitungszeit und die Dauer der Prüfungen, das Aussetzen von Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen sowie die Neuregelungen von Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertungen von Prüfungen.
- (2) Die Entscheidung des Prüfungsausschussvorsitzenden ist den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben, so dass eine rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung erfolgen kann.

§ 5

Wechsel der Durchführungsart oder der Prüfungsform

- (1) Ein **Wechsel der Durchführungsart** der Prüfung (d.h. von Präsenzprüfung zu digitaler Prüfung und umgekehrt z.B. von Papierklausur zu Online-Klausur) ist keine Änderung der Prüfungsform und somit auch nach Anmeldung zur Prüfung möglich. Die geänderte Durchführungsart ist den Studierenden unverzüglich bekanntzugeben. Ein Anspruch auf eine bestimmte Durchführungsart der Prüfung besteht nicht.

- (2) Bei **Wechsel der Prüfungsform** (z.B. von Papierklausur zu Ausarbeitung) nach Anmeldung zur Prüfung sind die Änderungen den Studierenden unverzüglich bekanntzugeben und deren Zustimmung einzuholen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Prüfungsform besteht nicht.

§ 6

Anmeldung zu Prüfungen

Anmeldungen zu Prüfungen, die laut Prüfungsordnung im Prüfungsamt schriftlich vorgenommen werden, erfolgen ersatzweise in elektronischer Form. Besteht die Notwendigkeit der Unterzeichnung entsprechender Unterlagen (z.B. bei der Genehmigung des Themas einer Abschlussarbeit), können die unterschriebenen Unterlagen zunächst gescannt oder fotografiert und vorab per E-Mail versandt werden, um einer zeitlichen Unterbrechung des Prüfungsverfahrens entgegen zu wirken. Originale müssen sobald wie möglich persönlich oder per Post nachgereicht werden.

§ 7

Online-Klausur (als Abgabe) / Online -E-Klausur (mit oder ohne Aufsicht)

- (1) Bei der **Online-Klausur** (als Abgabe) wird die Aufgabenstellung idealerweise über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) zu einem bestimmten Zeitpunkt (Datum nebst Uhrzeit) bereitgestellt. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt schriftlich mit einer festgelegten Bearbeitungszeit am heimischen Arbeitsplatz. Die Klausur kann mit oder ohne Videoaufsicht mittels eines Online-Videokonferenzsystems gemäß der Anlage stattfinden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Nach Ablauf der zuvor bekanntgegebenen Bearbeitungszeit ist der Zugriff auf die Klausur und somit die weitere Bearbeitung nicht mehr möglich. Die Abgabe der Klausur erfolgt durch das Hochladen in ILIAS oder per E-Mail.
- (2) Bei der **Online-E-Klausur** wird die Aufgabenstellung grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) zu einem bestimmten Zeitpunkt (Datum nebst Uhrzeit) bereitgestellt. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt mit einer festgelegten Bearbeitungszeit direkt im System am heimischen Arbeitsplatz. Die Klausur kann mit oder ohne Videoaufsicht mittels eines Online-Videokonferenzsystems gemäß der Anlage stattfinden. Der Studierende gibt eine Erklärung ab, durch die das eigenständige Bearbeiten versichert wird. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Nach Ablauf der zuvor bekanntgegebenen Bearbeitungszeit ist der Zugriff auf die Klausur und somit die weitere Bearbeitung nicht mehr möglich. Die Abgabe erfolgt durch das Anklicken des Buttons „Test beenden“.
- (3) Die Videoaufsicht darf nur von Hochschulpersonal der Technischen Hochschule OWL durchgeführt werden. Es dürfen max. so viele Studierende in eine Klausuraufsicht eingeteilt werden, wie parallel sichtbare Fenster auf einem Bildschirm angezeigt werden können, sodass eine

gleichzeitige Beaufsichtigung gewährleistet werden kann. Dies kann dazu führen, dass für eine Prüfung mehrere Videokonferenzräume geöffnet werden müssen.

- (4) Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers muss der Prüfling seine Identität durch Vorzeigen eines Ausweises bestätigen. Außerdem muss er vor Beginn der Prüfung erklären bzw. zeigen, dass sich keine Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden.
- (5) Technische Probleme sind der aufsichtsführenden Person unverzüglich anzuzeigen. Sofern die Störung nicht kurzfristig beseitigt werden kann, ist ein Rücktritt von der Prüfung statthaft.

§ 8

Online-Vertrauensklausur

Bei der Online-Vertrauensklausur wird die Aufgabenstellung grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) zu einem bestimmten Zeitfenster von (mindestens) ein paar Tagen bereitgestellt. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt entweder gemäß § 7 Absatz 1 schriftlich oder gemäß § 7 Abs. 2 direkt im System und wird zu einem selbst gewählten Zeitpunkt während des bekanntgegebenen Zeitraums vorgenommen. Die tatsächliche Bearbeitungszeit ist durch den Prüfer festzulegen. Die Online-Vertrauensklausur findet ohne Aufsicht statt, sodass von der oder dem Studierenden eine Erklärung abzugeben ist, durch die das eigenständige Bearbeiten versichert wird. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Mit Beginn der Bearbeitung läuft die Bearbeitungszeit und kann nicht mehr unterbrochen werden. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist der Zugriff auf die Klausur und somit die weitere Bearbeitung nicht mehr möglich. Die Abgabe der Klausur erfolgt durch das Hochladen in ILIAS, durch Anklicken des Buttons „Test beenden“ oder per E-Mail. § 7 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9

Mündliche Prüfungen/Kolloquien via Fernkommunikation

- (1) Mündliche Prüfungen und Kolloquien können auch als Videokonferenz über das Internet ohne Anwesenheit der Beteiligten in der TH OWL durchgeführt werden. Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers muss der Prüfling seine Identität durch Vorzeigen eines Ausweises bestätigen. Außerdem muss er vor Beginn der Prüfung erklären bzw. zeigen, dass sich keine Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden.
- (2) Dem Prüfling ist ein Rücktritt von der Prüfung auch während der Prüfung zu gestatten, wenn es zu technischen Problemen kommt. Diese hat der Prüfling unverzüglich zu melden, auch

wenn die Qualität nur eingeschränkt ist. Der Prüfling muss am Ende der Prüfung erklären, dass die technische Abwicklung der Prüfung uneingeschränkt funktioniert hat.

§ 10

Online-Ausarbeitung

- (1) Bei der Online-Ausarbeitung wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) zu einem bestimmten Zeitpunkt bereitgestellt. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung zu bearbeiten; Kombinationsformen sind zulässig. Die Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschussvorsitzende fest. Die Aufgabenstellung soll sowohl Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung und die genaue Bearbeitungszeit nebst Abgabetermin enthalten.
- (2) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) hochzuladen. Wird die Online-Ausarbeitung nicht fristgemäß hochgeladen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zusätzlich ist eine Versicherung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Die Ausarbeitung kann auch per E-Mail oder per Post eingereicht werden.

§ 11

Kombinierte Prüfungsformen

Zwei Prüfungsformen der §§ 7 bis 10 können auch kombiniert angewendet werden. Der Prüfungsstoff wird dabei aufgeteilt, ein Hinzufügen oder Verdoppeln ist nicht zulässig. Die kombinierten Prüfungsformen werden jeweils als eine Einheit bewertet.

§ 12

Schriftliche Ausarbeitungen

- (1) Für alle derzeit in Bearbeitung befindlichen schriftlichen Modulprüfungen, die in Form von schriftlichen Ausarbeitungen abgelegt werden, gilt:
Solange der Zugang der Studierenden zu den für das Absolvieren der Prüfung relevanten Einrichtungen (insbesondere Bibliotheken, Labore etc.) nicht gewährleistet ist, kann eine Verlän-

gerung der Bearbeitungszeit um die Zeit der entsprechenden Schließung der relevanten Einrichtungen durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n gewährt werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet über die neu festgesetzten spätesten Abgabetermine für die einzelnen Prüfungen in seinem Zuständigkeitsbereich und gibt diese den Studierenden unverzüglich in elektronischer Form bekannt.

- (2) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende prüft auf Antrag des Studierenden im Einzelfall, ob durch die Corona Pandemie beeinflusste Faktoren als triftige Gründe (z.B. Laborzutritt oder fehlende Recherchemöglichkeiten) für einen Rücktritt anerkannt werden.
- (3) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende kann festlegen, dass entgegen etwaiger anderer bestehender Regelungen für die Fristwahrung die Einreichung der Hausarbeiten in digitaler Form genügt.

§ 13

Abschlussarbeiten

- (1) Für alle bereits angemeldeten und derzeit in Bearbeitung befindlichen Abschlussarbeiten gilt: Solange ein Zugang der Studierenden zu den für das Absolvieren der Prüfung relevanten Einrichtungen (insbesondere Bibliotheken, Labore etc.) nicht gewährleistet ist, kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um die Zeit der entsprechenden Schließung der relevanten Einrichtungen durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n gewährt werden. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet über die neu festgesetzten spätesten Abgabetermine für die einzelnen Prüfungen in seinem Zuständigkeitsbereich und gibt diese den Studierenden unverzüglich in elektronischer Form bekannt.
- (2) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende prüft auf Antrag des Studierenden im Einzelfall, ob durch die Corona Pandemie beeinflusste Faktoren als triftige Gründe (s.o.) für einen Rücktritt anerkannt werden.
- (3) Im besonderen, der Corona Pandemie geschuldeten Ausnahmefall, können in der Prüfungsordnung vorgesehene Regelungen für die Abschlussarbeit (z.B. die Forderung eines experimentell ausgerichteten Themas) durch Beschluss des Dekans/der Dekanin im Benehmen mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden abweichend geregelt werden.
- (4) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende weist die Prüflinge darauf hin, dass Abschlussarbeiten zurzeit nicht persönlich im Prüfungsamt abgegeben werden können. Es gibt folgende zwei Alternativen:

- Die Unterlagen können mit der Post an die Adresse des Prüfungsamtes geschickt werden. In diesem Fall gilt für die Rechtzeitigkeit der Abgabe der Poststempel.
- Die Unterlagen können digital an das Prüfungsamt zugestellt werden. Es gilt der Eingang im elektronischen Postfach des Prüfungsamts. Mit der digitalen Übermittlung der Abschlussarbeit übersendet der Prüfling die handschriftlich unterzeichnete eidesstattliche Erklärung gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zunächst als eingescanntes Dokument. Das Original reicht er sobald wie möglich persönlich oder per Post im Prüfungsamt ein.

§ 14

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der Corona Pandemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der TH OWL 2020/Nr. 70) außer Kraft. Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2021 außer Kraft.
- (2) Die Satzung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie wird durch Beschluss des Präsidiums vom 9. März 2021 ausgefertigt.

Lemgo, den 10. März 2021

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Satzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Anlage

Online-Videokonferenzsysteme

- Cisco Webex Meetings
- DFNconf
- Adobe Connect